

## Weihnachtsfeier 2015 - Achtung bei den Lohnsteuergrenzen

**Zum Jahresende belohnen viele Arbeitgeber ihre Belegschaft mit einer Weihnachtsfeier. Das Rechnungswesen-Portal erklärt, worauf Unternehmen achten sollten. Denn der Gesetzgeber hat für die Weihnachtsfeier 2015 die Regeln geändert.**

*Brandenburg, 29. Oktober 2015* - Die Betriebsweihnachtsfeier ist ein Dankeschön des Unternehmens an seine Belegschaft. Und schließlich sind die Kosten steuerlich absetzbar. Steuerfrei bleibt die Weihnachtsfeier allerdings nur unter folgenden Bedingungen.

### So bleibt die Weihnachtsfeier steuerfrei

- Zunächst muss es sich um eine Betriebsfeier handeln. Der Arbeitgeber muss alle Mitarbeiter eines Betriebes oder wenigstens einer Organisationseinheit einladen, einer Filiale, einer Abteilung oder eines Standortes.
- Steuerfrei bleiben nur zwei Betriebsfeiern im Jahr.
- Die Betriebsweihnachtsfeier darf nicht mehr als 110 Euro pro Mitarbeiter kosten.

„Für dieses Jahr hat der Gesetzgeber in diesem Punkt die Regeln etwas gelockert“, erklärt Fachredakteur Wolff von Rechenberg vom Internetfachangebot Rechnungswesen-Portal.de. Die 110 Euro gelten jetzt als Freibetrag. Fällt die Weihnachtsfeier teurer aus, fällt die Lohnsteuer nur auf den Betrag an, der über die 110-Euro-Grenze hinausgeht. Bis 2014 wurde dann der Gesamtbetrag steuerpflichtig.

### Strengere Regeln für Aufteilung der Kosten

„Die Aufteilung der Kosten hat der Gesetzgeber in diesem Jahr allerdings insgesamt verschärft“, warnt Wolff von Rechenberg. So müssen jetzt wieder alle Kosten auf die Teilnehmer umgelegt werden. Neben Speisen und Getränken also auch Saalmiete, Blumenschmuck oder die Hintergrundmusik.

Die Kosten für die Weihnachtsfeier müssen auf die Zahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmer umgelegt werden. Die Kosten dürfen dann im Ergebnis 110 Euro pro Kopf nicht übersteigen. Fachredakteur Wolff von Rechenberg warnt: „Angehörige - beispielsweise Ehepartner – dürfen nicht als Teilnehmer mitgezählt werden, auch wenn sie mitfeiern.“

### Wenn die 110-Euro-Grenze überschritten ist

War der Arbeitgeber zu spendabel bei der Betriebsweihnachtsfeier, muss er Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für die Kosten pro Kopf bezahlen. Außerdem geht der Vorsteuerabzug verloren. Allerdings kann das Unternehmen dann eine Lohnsteuerpauschale von 25 Prozent in Anspruch nehmen. Aufpassen sollten Unternehmen, die Minijobber beschäftigen: Steigt mit den Kosten der Weihnachtsfeier der Lohn des geringfügig Beschäftigten auf mehr als 450 Euro, dann gilt er als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Lesen Sie den ganzen Artikel:

<http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Steuern/Betriebsausgabe-und-Weihnachtsfeier-Achtung-bei-den-Lohnsteuergrenzen.html>

## **Über Rechnungswesen-Portal.de**

Rechnungswesen-Portal.de ist das Fachportal für Bilanzbuchhalter und Rechnungswesen-Profis der reimus.NET GmbH. Es gehört zu den bekanntesten Fachangeboten rund um das Rechnungswesen im deutschsprachigen Internet. Rechnungswesen-Portal.de informiert aktuell und sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Bilanzbuchhalter, Unternehmer und Selbstständige über Rechnungswesen, Steuern und rechtliche Bestimmungen wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Rechnungswesen-Portal.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf [www.Rechnungswesen-Portal.de](http://www.Rechnungswesen-Portal.de)

## **Über reimus.NET**

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betrieb von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 300.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 200.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1 Million Seitenzugriffe.

### **Pressekontakt:**

reimus.NET  
Wolff von Rechenberg  
Friedrich-Franz Str. 19  
14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759

Fax. 03381-315760

E-Mail: [pm@reimusnet.de](mailto:pm@reimusnet.de)

Web: [www.reimus.net](http://www.reimus.net)